



# AMTSGERICHT BAMBERG

002 F 00940/04

## Protokoll

aufgenommen in der nichtöffentlichen Sitzung des Amtsgerichts Bamberg am 17. September 2004.

Gegenwärtig:

Bauer

Richter am Amtsgericht

Auf die Zuziehung eines Protokollführers wurde verzichtet.

In Sachen

**Stadtjugendamt Bamberg** , Geyerswörthstraße 1, 96047 Bamberg,

- Antragstellerin -

gegen

**Petra Heller**, Greiffenbergstraße 33, 96052 Bamberg,

- Antragsgegnerin -

Verfahrenspfleger:

Rechtsanwälte Hornig Andreas, Luisenstr. 1, 96047 Bamberg

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

Bamberg

**GZ: 601/2004-P/sch**

wegen Entzugs der elterlichen Sorge

hier: Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

erschieden bei Aufruf der Sache:

1. die Antragsgegnerin Petra Heller
2. die Prozessbevollmächtigte der Antragsgegnerin RAin. , RAin. und unter Übergabe einer Vollmacht RA.
3. als gesetzl. Vertreter des Kindes Aeneas Heller Herr Schneider vom Stadtjugendamt Bamberg
4. als Vertreter des Stadtjugendamtes Bamberg Frau Behringer-Zeis, Frau Ebertsch und Frau Höhn,
5. der Verfahrenspfleger RA. Hornig

Die Mutter des Kindes Aeneas Heller erhält Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die prozessbevollmächtigte Rechtsanwältin beantragt, Herrn Laubert (siehe B. 132 d.A.) als Beistand zur mündlichen Verhandlung zuzulassen.

Den Beteiligten wird mitgeteilt, dass der Beistand Herr Laubert an der nichtöffentlichen Sitzung nicht teilnehmen kann, da er nicht zu dem Kreis der Beteiligten bzw. die Mutter des Kindes vertretenden Rechtsanwälte gehört.

Auf Frage des Verfahrenspflegers erklärte Herr Laubert vor der Sitzung, dass er nicht zugelassener Beistand ist.

Auf Frage des Gerichtes erklärte Herr Laubert, dass er kein Anwalt sei.

Rechtsanwältin übergibt eine Kopie eines Auszuges aus einer englischsprachigen Zeitschrift, die eine Veröffentlichung von Herrn Prof. enthält.

Das Gericht gibt folgende Hinweise:

1.

Bei der Beurteilung der Frage, ob die elterliche Sorge teilweise oder insgesamt zu entziehen ist, ist im vorliegenden Fall insbesondere auch die sog. Angstsymptomatik bei dem Kind Aeneas als weiterer Schwerpunkt von Bedeutung.

2.

Das Gericht weist weiterhin darauf hin, dass eine psychiatrische Untersuchung der Mutter des Kindes wohl aufgrund der Hinweise von Dr. Kratz in seiner Stellungnahme vom 13.09.2004 zur Erziehungseignung der Mutter erforderlich werden wird. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des § 1666 BGB auch die Frage von Bedeutung ist, inwiefern die Schulfehlzeiten bei Aeneas bei der Frage der Entziehung der elterlichen Sorge von Bedeutung sind.

Das Gericht weist nochmals darauf hin, dass die Akte im Verfahren 2 F 1508/01 (urspr. Az. VIII 405/97) zum Verfahren beigezogen wird.

Die Mutter erklärt, dass Aeneas von Dr. Jones und Prof. nicht selbst untersucht wurde. Herrn Dr. Hellental hat Aeneas selbst untersucht.

Die Mutter des Kindes legt vor, eine Bescheinigung des schulpsychologischen Dienstes vom 01. März 2004 betreffend eine Legasthenie bzw. eine Lese- und Rechtschreibschwäche betreffend Aeneas.

Der Mutter des Kindes wurde nochmals ausgiebig Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben. Sie bezieht sich insbesondere auf die bereits vorgelegten ärztlichen Unterlagen und Rechtsanwältsschreiben.

Frau Heller betont nochmals, dass sie nur die Behandlungen an dem Kind vorgenommen hat, die ihr seitens der Ärzte vorgeschlagen wurden.

Das Gericht unterbreitet den Vorschlag, entsprechend der Anregung von Herrn Dr. Kratz im Schreiben vom 13.09.2004, dass sich Frau Heller mit der Klinik in Erlangen in Verbindung setzt, um dort die Möglichkeiten eines begleiteten Umganges mit Aeneas abzusprechen.

Hierzu erklärt Frau Ebertsch, dass sie ein entsprechendes Schreiben an Frau Heller verfasst hat, in dem dieser Vorschlag konkretisiert wird, in dem Frau Heller sich wegen der Vereinbarung von Umgangskontakten an das Jugendamt, Frau Ebertsch, wenden kann.

Sowohl der Verfahrenspfleger als auch der Pfleger von Aeneas erklären, dass sie mit einer Umgangsanhörung in der Klinik in Erlangen einverstanden sind.

Rechtsanwältin erklärt zu ihrem Antrag auf Umgang, insbesondere dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, (Az. 2 F 1101/04) keinen Antrag stellt.


Rechtsanwältin beantragt, den anwesenden Arzt, Dr. Hellental als sachverständigen Zeugen zu vernehmen.

Das Gericht erklärt hierzu, dass der schriftliche Bericht von Dr. Hellental dem Gericht vorliegt und dieser im Rahmen der Entscheidung berücksichtigt wird.

Die verfahrensbevollmächtigte Rechtsanwältin stellt den Antrag aus dem Schriftsatz vom 30.08.2004 (1 68).

Der Verfahrenspfleger beantragt, die einstweilige Anordnung vom 02.08.2004 aufrecht zu erhalten.

Eine Entscheidung des Gerichtes ergeht im schriftlichen Verfahren nach Anhörung des Kindes.

  
Bäuer  
Richter am Amtsgericht

  
JAng.  
Urkundsbeamtin

Dem Antr.St.-Kläg.Vertr. Abschrift SJA  
Antr.Gg.-Beh.Vertr. Ausfertigung ROe  
in Versand am ..... 2004 ..... Holzbock, Herzog  
+ Vaher  
16